

Weiterbildungstage SAV 2018

Triathlon

SchKG

Dominik Gasser

Rechtsanwalt in Bern
Lehrbeauftragter an der Uni Luzern
www.lgplaw.ch

SchKG 79

SchKG 85

SchKG 85a

SchKG 17

SchKG 83 II

ZPO 88

SchKG 86

Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG

³ Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis,

wenn:

- d. der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Art. 85a Abs. 1 SchKG

¹ Ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages kann der Betriebene jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Inkrafttreten 01.01.2019

Grosse «Reinigungsaktion» (Übergangsrecht)

